

Vertragsnummer **KNV_FWT_000**

zwischen **Stadtwerke Meiningen GmbH**
Utendorfer Straße 122
98617 Meiningen

nachfolgend **Netzbetreiber** genannt

und

nachfolgend **Anlagenbetreiber** genannt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gemäß EEG 2023 sind Anlagenbetreiber von EEG-Anlagen und KWK-Anlagen verpflichtet, ihre Anlagen mit einer installierten Leistung >100 kW mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeiseleistung abrufen und bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Hierzu wird durch den Netzbetreiber eine entsprechend konfigurierte Fernwirkanlage angeboten.

Der festgelegte Datenumfang (siehe Anlage 1 „Datenumfang“) wird an das Netzleitsystem des Netzbetreibers übertragen und dort gespeichert. Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Konfiguration der Fernwirkanlage anzupassen oder zu verändern.

Einzelheiten zum Kauf dieser Fernwirkanlage sind Gegenstand dieses Vertrages.

Der Netzbetreiber bietet dem Anlagenbetreiber eine Fernwirkanlage an, zusätzlich ein Modem und die Bereitstellung und Nutzung der Datenübertragung mittels Kabel oder eine Anbindung an das Datenkabelnetz des Netzbetreibers für das Objekt „
“ gemäß der Aufstellung unter § 3 zu planen, zu liefern und in Betrieb zu nehmen.

§ 2 Bauausführung

Der Anlagenbetreiber/-eigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betrieb der Fernwirkanlage nach den anerkannten Regeln der Technik, den DIN-VDE-Vorschriften und den geltenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB) erfolgt. Errichtet wird die Fernwirkanlage durch den Netzbetreiber in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber.

§ 3 Kosten

Teil 1: Einmalige Kosten der Fernwirktechnik

beinhalten Parametrierung, administrative Tätigkeiten, Inbetriebnahme und Abnahme	
Beispieltext „Fernwirktechnik SAE“	0.000,00 €
Beispieltext „Übergabemessung mit Schnittstelle für Direktvermarktung (UMG)“	0.000,00 €
Beispieltext „3 Stück Wandler“	000,00 €
Beispieltext „Zählergehäuse mit Tragplatte“	000,00 €

Summe netto	0.000,00 €
19 % MwSt.	000,00 €
Summe gesamt brutto	0.000,00 €

Mit Abschluss des Vertrages ist die Zahlung der Gesamtkosten (brutto) durch den Anlagenbetreiber vereinbart. Die Kosten sind zu 100 % und sofort fällig. Die Rechnung über die hier vereinbarten Kosten geht dem Anlagenbetreiber/-eigentümer nach Vertragsabschluss gesondert zu.

Teil 2: Datenübertragung und monatliche Kosten für die Nutzung einer SIM-Karte

Option A

Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der Fernwirkanlage entfallen pro Monat für die Nutzung der SIM-Karte mit entsprechender Datenübertragung (Flatrate) Kosten in Höhe von Euro netto, zzgl. Mehrwertsteuer.

Preisänderungen werden dem Anlagenbetreiber/-eigentümer rechtzeitig mitgeteilt.

Es gilt als vereinbart, dass die monatlichen Kosten für Datenübertragung und Nutzung der SIM-Karte mit der Einspeisevergütung verrechnet werden.

Option B

Die Anbindung der Fernwirkanlage erfolgt über eigene Datenkabel des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber stellt für die Laufzeit des Vertrages entsprechende Übertragungskomponenten zur Verfügung. Es fallen keine gesonderten Kosten an.

Die Einrichtung und Anbindung wird durch den Netzbetreiber realisiert.

§ 4 Ausführungszeitraum

Der Netzbetreiber wird die Arbeiten nach Vertragsabschluss entsprechend der Terminabstimmungen mit dem Anlagenbetreiber ausführen.

§ 5 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Fernwirkanlage erfolgt durch den Netzbetreiber zusammen mit dem Anlagenbetreiber/-eigentümer und dem Elektroinstallateur.

§ 6 Eigentums- und Besitzübergang

Die gelieferten und errichteten Anlagen oder anderweitige Übertragungskomponenten gemäß § 2 Teil 1 „Option B“ gehen mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Preise in den Besitz und Eigentum des Anlagenbetreibers über. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Kosten bleiben die Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit Übergabe und Abnahme der Kaufsache auf den Anlagenbetreiber über.

§ 7 Haftung für Mängel

Dem Anlagenbetreiber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Die Mangelhaftungsverjährung wird auf 12 Monate festgesetzt. Diese beginnt mit erfolgreicher Abnahme. Die Mangelbeseitigung durch Nacherfüllung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Netzbetreiber, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit zwingend gehaftet wird. Andere oder weitergehende als in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Ansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber oder Rechte des Anlagenbetreibers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und Eingang beim Netzbetreiber in Kraft.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres ordentlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund oder wegen Änderung der Nutzungsentgelte bleibt hiervon unberührt.

Mit Ausbau der in § 3 benannten Fernwirktechnik endet dieser Vertrag ohne Weiteres.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass bei Außerbetriebnahme oder Defekt der Fernwirkanlage einschließlich der Kommunikation der Anlagenbetreiber seinen Vergütungsanspruch gemäß EEG verlieren kann.

Als Gerichtsstand wird zwischen den Parteien Meiningen vereinbart, sofern nicht ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrags sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch E-Mail übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine solche Abrede vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt und dem Gesetz entspricht. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

Ort, Datum

Meiningen,

Rechtsverbindliche Unterschrift
des **Anlagenbetreibers** mit Firmennamen bzw.
Firmenstempel

Rechtsverbindliche Unterschrift
des **Netzbetreibers**